

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 15 (1968)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Totaler Krieg und Gesamtverteidigung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-365549>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Totaler Krieg und Gesamtverteidigung

Die Bedrohung in einem künftigen Krieg richtet sich nicht allein gegen die bewaffneten Streitkräfte, sondern ebenso gegen die Zivilbevölkerung. Sie ist ihrer Natur nach total und umfasst alle Bereiche des staatlichen und menschlichen Lebens. Dementsprechend kann die Landesverteidigung nicht mehr ausschliesslich Sache der Armee sein. Sie muss zu einer Gesamtverteidigung erweitert werden, die auch die zivilen Bereiche des staatlichen Lebens einschliesst. In Zeiten der Gefahr wird sie zur alles umfassenden, wichtigsten Aufgabe der Eidgenossenschaft und der in dieser zusammengeschlossenen Gemeinwesen.

Aus dieser Erkenntnis heraus veröffentlichte der Bundesrat den Entwurf zu einem «Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung». Die Vorlage bringt nicht materielle Neuerungen; ihr Ziel ist vielmehr institutioneller Art: sie soll eine neue Organisation schaffen, die dem Bundesrat als Hilfsorgan für alle Fragen der Gesamtverteidigung zur Verfügung gestellt werden soll. Insbesondere soll der Bundesrat in der Zusammenfassung, der zielgerechten

Leitung und der wirksamen Kontrolle aller Einzelteile der Gesamtverteidigung fachgerecht unterstützt werden. Als einzelne Teilgebiete der Gesamtverteidigung bezeichnet der Bundesrat: 1. die militärische Landesverteidigung, 2. die zivile Landesverteidigung, a) Aussenpolitik, b) Staatsschutz, c) psychologische Landesverteidigung auf dem Gebiet des Informationswesens, d) Zivilschutz, e) wirtschaftliche Landesverteidigung, f) soziale Sicherung, g) Kulturgüterschutz, h) weitere kriegswichtige Verwaltungsaufgaben. Nach der Friedensorganisation handelt es sich bei diesen Teilgebieten um Aufgabenkreise, die auf der Ebene der Eidgenossenschaft von ganz verschiedenen Departementen bearbeitet werden und außerdem auch die Kantone und Gemeinden stark beschäftigen.

Von vornherein stand fest, dass nach Verfassungsrecht im Frieden wie im Krieg der Bundesrat für die oberste Leitung der Gesamtverteidigung zuständig ist. Die Frage lautet somit nicht nach der obersten verantwortlichen Instanz, sondern nach der Unterstützung, die dem Bundesrat in der Erfüllung dieser Aufgaben

gewährt werden kann. Die Lösung wurde darin gesucht, dass die einzelnen Teilgebiete der Gesamtverteidigung bei ihren angestammten Departementen bleiben, dass also von der Schaffung eines «Landesverteidigungsdepartements» abgesehen wird, dass jedoch dem Bundesrat jene Organe zur Verfügung gestellt werden, die er zur Leitung und Koordination dieser Teilgebiete benötigt. Diese künftige Leitungsorganisation der Gesamtverteidigung soll bestehen aus:

1. Einer Zentralstelle für Gesamtverteidigung, mit einem hauptamtlich tätigen Direktor, Mitarbeitern, Dokumentations- und Sekretariatsdiensten. Die neue Zentralstelle ist gedacht als eine Stabsstelle, die administrativ zwar dem Militärdepartement unterstehen soll, die jedoch zuhanden des Bundesrates und nach seinen Richtlinien laufende Bearbeitung aller Fragen der Gesamtverteidigung sicherzustellen hat. Sie muss insbesondere alle notwendigen Vorbereitungsarbeiten an die Hand nehmen, Koordinationsfunktionen ausüben, für die Behebung von Mängeln und Lücken in den Verteidi-

## NOTSTROM-ANLAGEN

FÜR SPITÄLER, ZIVILSCHUTZ  
HOCHHÄUSER, BANKEN  
GROSSBETRIEBE  
15 – 4000 KW

Für Auskunft, Offerten, Revisionen und Ersatzteile steht immer zur Verfügung:

**GENERAL MOTORS SUISSE S.A. BIEL**

DIESEL-ABTEILUNG

TEL. (032) 2 6161/37272

35

310

gungsvorbereitungen sorgen, Entscheidungsgrundlagen vorbereiten und auch beim Vollzug ordnend und kontrollierend tätig sein. Diese Aufgaben stellen sich selbstverständlich nur dann, wenn nicht eindeutig ein bestimmtes Departement allein zuständig oder ohne weiteres federführend ist, was aber im Bereich der Gesamtverteidigung meist nicht der Fall sein dürfte.

2. Einem Stab für Gesamtverteidigung, in folgender Zusammensetzung: a) dem Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung als Vorsitzendem, b) je einem Vertreter der Departemente und der Bundeskanzlei, c) dem Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, dem namentlich für den Territorialdienst verantwortlichen Unterstabschef Logi-

stik im Stab der Gruppe für Generalstabsdienste, dem Unterstabschef Planung im Stab der Gruppe für Generalstabsdienste, dem Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge. Im Stab für Gesamtverteidigung sind somit die für die Teilbereiche der Gesamtverteidigung zuständigen Departemente und Dienststellen der Eidgenossenschaft institutionell zusammengefasst. Die Organisationsform des Stabes erlaubt die Vereinigung der fachlich zuständigen Vertreter, ohne sie aus ihrem eigenen Arbeitsbereich herauszureißen, wobei alle wesentlichen Teilgebiete der Gesamtverteidigung auf einfache Weise zusammenwirken können. Auch werden mit einem Stabsorgan die bestehenden Zuständigkeitsordnungen der Departemente nicht be-

röhrt, und es müssen keine neuen Verwaltungsorganismen geschaffen werden, bei denen immer die Gefahr der Verwischung der Verantwortungsbereiche besteht.

3. Einem Rat für Gesamtverteidigung, der als Konsultationsorgan des Bundesrates aus Persönlichkeiten bestehen soll, die nicht der Bundesverwaltung angehören, sondern die wichtigsten Bereiche des nationalen Lebens vertreten.

Die Botschaft zum Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung wird voraussichtlich im Dezember in den eidgenössischen Räten angekündigt und von diesen in der Frühjahrs- und Sommersession behandelt werden.

## Literaturhinweis

### «Allgemeine ABC-Schutz-Information»

Unter diesem Titel ist Teil A einer Schriftreihe erschienen. Diese bezieht sich auf die Angehörigen der verschiedenen Hilfsorganisationen, wie Feuerwehr, Samariter, Zivilschutz u. a., mit den Gefahren möglicher Atomschäden in den Grundzügen vertraut zu machen und sie aus der Kenntnis der dringendsten Schutz-

massnahmen heraus in die Lage zu versetzen, sich selbst und anderen notwendige Erste Hilfe geben zu können.

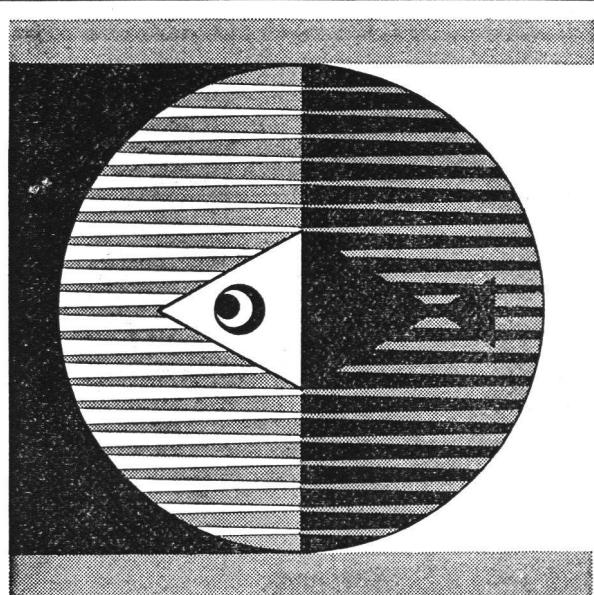
Dabei wird neben «Strahlenunfällen» im Frieden vor allem dem Einsatz aller Arten von Atomwaffen Rechnung getragen. Die knapp gehaltenen Informationen werden durch 47 eindrückliche Skizzen klar veranschaulicht.

Die auch dem Laien verständliche Broschüre empfiehlt sich für die Eigeninformation wie auch zur Ver-

wendung in der Ausbildung von Strahlenschutzhelfern.

Als Unterrichtshilfe zu diesem Leitfaden stehen dem Instruktur die 47 Skizzen als Haftbilder zur Verfügung, die dem Lernenden als Gedächtnissstütze dienen.

Allgemeine ABC-Information, Teil A von H. J. Ritter und A. Schulze mit 47 Abbildungen. Preis DM 2.80. Haftbildsatz mit 47 grossen Haftbildern und aufrollbarer Haftfolie. Preis DM 82.—. Geo-Verlag, Bad Godesberg, Deutschland.



Internationale  
Fachmesse  
**Wasser  
Luft  
Müll**  
Basel/Schweiz  
29. Mai - 4. Juni 1969

Auskunft: Tel. 061/32 38 50. Telex 62 685  
Messe-Sekretariat, CH - 4000 Basel 21 / Schweiz

**Mobiliar in Holz  
und Metall**  
**Altörfer-  
Ferienhäuser**  
**Altörfer AG**  
**8636 Wald ZH**

**Unsere  
Inserate  
sind  
Berater  
und  
Wegweiser  
für  
einen  
guten  
Zivilschutz**